

Anerkennungsverfahren

## BESCHIED

In dem Asylverfahren des

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] in Monrovia / Liberia

AZR-Nummer(n): 161218001396

alias:

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] in MONROVIA / Liberia

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte  
Waldmann-Stocker & Coll.  
Papendiek 24-26  
37073 Göttingen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.



Begründung:

Der Antragsteller, zur Person nicht ordnungsgemäß ausgewiesen, nach eigenem Bekunden liberianischer Staatsangehöriger, reiste nach eigenen Angaben am ■■■ 12.2016 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am ■■■ 12.2016 einen Asylantrag.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am ■■■ 01.2019.

Der Antragsteller trug im Wesentlichen vor, bis zu seiner Ausreise im Jahr 2014 in ■■■ gelebt zu haben. Ebola sei ausgebrochen und sein Vater habe sich angesteckt. Daraufhin habe seine Mutter entschieden, gemeinsam mit dem Antragsteller das Land zu verlassen.

Im Rahmen des Asylverfahrens wurden vom Verfahrensbevollmächtigten ein Beschluss des Amtsgericht Göttingen vom 19.12.2018 vorgelegt (Az.: 41 XVII 26238 S), aus dem hervorgeht, dass für den Antragsteller ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis: Sorge für Gesundheit, Vermögenssorge, Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post sowie für Rechts- / Antrags- und Behördenangelegenheiten bestellt wurde.

Die Bestellung erfolgte aufgrund der gestellten Diagnose aus dem fachpsychiatrischen Gutachten von Herrn ■■■ vom ■■■ 07.2018. Demnach leidet der Antragsteller an einer depressiven Episode, mit aktueller schwerer Ausprägung (WHO ICD 10 Kodierung F32.2).

Mit Schreiben vom ■■■ 10.2019 wurde eine durch den bestellten Betreuer unterschriebene – und damit rechtswirksame - Vollmacht für den Rechtsbeistand eingereicht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1. und 2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Der Antragsteller ist kein Flüchtling im Sinne dieser Definition.

Die begründete Furcht muss sich auf Handlungen beziehen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

Aus dem Vorbringen des Antragstellers ergeben sich auch nicht ansatzweise Anhaltspunkte dafür, dass er sich aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG außerhalb seines Herkunftsstaates aufhält bzw. als Flüchtling im Sinne des Asylrechts seine Heimat verlassen hat.

Soweit er anführt, die Ausreise aufgrund des Ebola Ausbruchs angetreten zu haben, führt dieses Vorbringen schon mangels Anknüpfungspunkt an asylerbliche Merkmale nicht zur Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes nach § 3 AsylG.

Die Ebola(verdachts)fälle sind in Liberia im Zeitraum von März 2014 bis Mai 2016 registriert worden. Es besteht kein Anhalt für einen erneuten Ausbruch eines hämorrhagischen Fiebers. Liberia gilt als ebolafrei (vgl. BFA Österreich, Anfrage der Staatendokumentation Liberia vom 07.02.2018)

Probleme mit der Regierung bzw. den dortigen staatlichen Stellen wurden auch nicht ansatzweise vorgetragen, so dass eine Verfolgung durch den liberianischen Staat ausgeschlossen werden kann.

Die Voraussetzungen der Asylanerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

3.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen nicht vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Dem Antragsteller droht in seinem Herkunftsland weder die Vollstreckung oder Verhängung der Todesstrafe, noch Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Zur

Begründung wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer 1. und 2. dieses Bescheides verwiesen.

Eine Schutzfeststellung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG scheidet ebenfalls aus. Im Herkunftsland des Antragstellers besteht kein Konflikt.

4.

Ein Abschiebungsverbot liegt vor.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen hinsichtlich Liberias vor.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG festgestellt, droht dem Antragsteller in Liberia keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. In Bezug auf Gefahren einer Verletzung des Art. 3 EMRK, die individuell durch einen konkret handelnden Täter drohen, ist daher keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar (vgl. BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12).

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Liberia führen nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Antragstellers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt.

Aufgrund der individuellen Umstände des Antragstellers ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jedoch davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht und deswegen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist.

Bei dem Antragsteller handelt es sich um eine krankheitsbedingt vulnerable Person, die bei einer Rückkehr nach Liberia insgesamt einer existenzbedrohenden Gesundheits- und Versorgungslage ausgesetzt ist, weil er auf die Hilfe eines gesetzlich bestellten Betreuers angewiesen ist.

Laut Sachverständigengutachten vom [REDACTED] 07.2018 leidet der Antragsteller an einer „depressiven Episode in schwerer Ausprägung“. Nach eigenen Angaben ist er auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen.

Es kann vorliegend auch nicht von einer möglichen Unterstützung des Antragstellers durch seine Familie ausgegangen werden, da sowohl die Mutter als auch der Vater bereits verstorben sind. Kontakt zum Bruder bestehe nicht. Der Antragsteller verfügt demnach über kein ausreichendes familiäres Umfeld in Liberia, von dem er Hilfe erwarten könnte.

Angesichts der Lebensbedingungen in Liberia und der gesundheitlichen Einschränkungen des Antragstellers liegt daher ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vor.

Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand. Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigt sich daher die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

5.

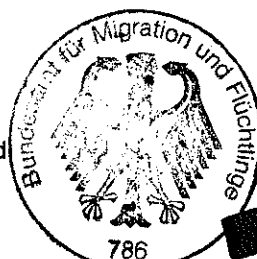
Eine Abschiebungsandrohung entfällt nach der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

[REDACTED]



[REDACTED]

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen

Berliner Str. 5  
37073 Göttingen

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).